

troffenen Gebiete ändert, nach dem strengen Verfahren der Bayer. Verfassung zu behandeln sind. Auschlaggebend ist der Gesichtspunkt, daß die Abgrenzung der Kreise und Regierungsbezirke die Grundlage für die Einteilung der Stimm- und Wahlkreise bildet. Das umzugliedernde Gebiet ist von 750 Personen bewohnt. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Vornahme der Kreisgrenzänderung ist daher im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Erlass einer Rechtsverordnung durch die Staatsregierung nach Einholung der Genehmigung des Landtags erweist sich als notwendig.

### Anlage

#### **Verzeichnis der umgegliederten Flurstücke:**

a) Aus der Gemeinde Bernhardswinden umgegliedert in die Stadt Ansbach:

die Flurstücke Nr.	ha	als eigenes Flurstück Nr.	Berschmolzen mit Flurstück Nr.	Bemerkung: mit Flurstück Nr.
780	0.3381	2289	—	2277/5
781	0.2420		—	
780/2	0.0073	2292	—	2277/29
780/3	0.0235	2290	—	2277/33
948	4.9357	2323	—	2277/6
948/2	0.0056	2313	—	2277/28
948/3	0.0043	2312	—	2277/27
948/4	0.0031	2311	—	2277/26
948/5	0.0005	2310	—	2277/25
948/6	0.0594	2322	—	2277/35
948/7	0.0405	2321	—	2277/34
949	0.0753	2314	—	
950	0.0700	2315	—	
951	0.0704	2316	—	
952	0.0703	2317	—	
953	0.0714	2318	—	
954	0.0706	2319	—	
955	0.0704	2320	—	2277/30

Sämtliche Gemarkung Forstbezirk Feuchtlach

b) aus dem gemeindefreien Forstbezirk Feuchtlach umgegliedert in die Stadt Ansbach:

2277/2	0.9100	—	1752	—
2277/4	0.2541		—	
2277/36	0.1093		—	
2277/3	0.1043	2285	—	
2277/5	1.1113	2289	—	780, 781
2277/6	0.8288	2323	—	948
2277/7	0.0709	2286	—	
2277/8	0.0688	2287	—	
2277/9	0.0692	2288	—	
2277/10	0.3621	2293	—	
2277/11	0.1942	2294	—	

die Flurstücke Nr.	ha	als eigenes Flurstück Nr.	Berschmolzen mit Flurstück Nr.	Bemerkung: mit Flurstück Nr.
2277/12	0.0710	2295	—	
2277/13	0.0761	2296	—	
2277/14	0.0722	2297	—	
2277/15	0.0703	2299	—	
2277/16	0.0708	2302	—	
2277/17	0.0801	2300	—	
2277/18	0.0712	2301	—	
2277/19	0.0725	2309	—	
2277/20	0.0699	2303	—	
2277/21	0.0673	2304	—	
2277/22	0.0698	2305	—	
2277/23	0.0730	2306	—	
2277/24	0.0703	2307	—	
2277/25	0.0680	2310	—	948/5
2277/26	0.0637	2311	—	948/4
2277/27	0.0689	2312	—	948/3
2277/28	0.0634	2313	—	948/2
2277/29	0.0077	2292	—	780/2
2277/30	0.0007	2320	—	955
2277/32	0.0725	2291	—	
2277/33	0.0498	2290	—	780/3
2277/34	0.0263	2321	—	948/7
2277/35	0.0112	2322	—	948/6
2277/39	0.0529	2298	—	
2277/40	0.0284	2308	—	
2277/41	1.8051	2324	—	

Sämtliche Gemarkung Bernhardswinden

## **Beilage 4305**

Der Bayerische Ministerpräsident

An den  
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

#### Betrifft:

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Bickenhof und Lennelshöhe, Landkreis Erlangen, in die Stadt Erlangen

In der Anlage übermittle ich den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung, dem der Ministerrat am 18. September 1950 zugestimmt hat, mit dem Erfuchen, die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

München, den 18. September 1950

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Entwurf einer Verordnung

### über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe, Landkreis Erlangen, in die Stadt Erlangen

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

#### § 1

Die teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke 650 (16.0199 ha), 650 $\frac{1}{3}$  (14.5988 ha) und 650 $\frac{1}{4}$  (5.4684 ha) der Gemarkung Forstbezirk Buckenhof werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Buckenhof und das Flurstück 696 $\frac{1}{2}$  (1.1666 ha) der Gemarkung Forstbezirk Tennenlohe aus dem gemeindefreien Forstbezirk Tennenlohe, beide Landkreis Erlangen, ausgegliedert und in die Stadt Erlangen eingegliedert, und zwar die Flurstücke 650 $\frac{1}{3}$  und 696 $\frac{1}{2}$  verschmolzen als Flurstück 1946, das Flurstück 650 $\frac{1}{4}$  als Flurstück 1947 und das Flurstück 650 als Flurstück 1948, sämtliche Gemarkung Erlangen.

Diese Flurstücke scheiden damit aus dem Landkreis Erlangen aus und werden dem Stadtkreis Erlangen zugeteilt.

#### § 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Erlangen in Kraft und etwaiges Ortsrecht der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe außer Kraft.

#### § 3

Soweit der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Aufenthalts in der Stadt Erlangen anzurechnen.

#### § 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das Staatsministerium des Innern.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

#### Begründung

Der Stadtrat Erlangen hat die in Frage stehende Gemeindegrenzänderung beantragt, die gleichzeitig eine Kreisgrenzänderung darstellt. Der Kreistag Erlangen hat einstimmig beschlossen, der Grenzänderung nur zuzustimmen, wenn dem Landkreis an anderer Stelle gleichwertige Gebietsteile eingegliedert werden. Alle übrigen Beteiligten (Finanzamt, Überfinanzpräsident, Landgerichtspräsident) haben keine Erinnerung erhoben. Die Regierung von Mittelfranken befürwortet die Umgliederung.

In der Kreisordnung von 1927 ist an sich nur vorgesehen, daß der Kreistag vor Änderung im Bestande eines Kreises „zu hören“ ist (Art. 40 K.O.). Aber selbst

wenn man entsprechend der bei Gemeindegebietsänderungen maßgebenden Praxis davon ausgeht, daß Grenzänderungen gegen den Willen der Vertretungsförperschaft nur beim Vorliegen eines „dringenden öffentlichen Bedürfnisses“ vorgenommen werden sollen, wäre diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben. Die Flächen, die in die Stadt Erlangen eingegliedert werden sollen (etwa 37 ha), waren ausschließlich (und sind teilweise jetzt noch) im Eigentum des Staates Bayern (Forstärar). Davon sind etwa 16 ha durch Verkauf in das Eigentum der Stadt Erlangen übergegangen. Auf diesem Gebiet wurde eine Kleingartenkolonie der Stadt als Dauereinrichtung angelegt. Von der Restfläche wird ein Stück von ungefähr 5 ha als Sportplatz der Erlanger Universität benutzt, dient also den Interessen der Stadt. Auf einer weiteren Fläche von 16 ha, die durch die an ihrer Westgrenze verlaufende Reichsstraße Nürnberg-Erlangen deutlich vom übrigen Gebiet des Landkreises abgelebt ist, hat die Stadt 17 Doppelbehelfsheimen für Luftkriegsbetroffene im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ errichtet. Außerdem befindet sich auf diesem Gelände eine Wohnbarackenanlage der Erlanger Firmen Siemens-Reiniger, Siemens-Schuckert und Siemens-Halske für ihre Angestellten. Das Sportplatzgelände würde bei alleiniger Eingliederung der Kleingartenkolonie und des Wohngeländes eine Enklave des Landkreises Erlangen bilden.

Das Ausscheiden von 37 ha aus den zwei gemeindefreien Forstbezirken berührt keine wesentlichen Interessen des Landkreises Erlangen, insbesondere keine entscheidenden Belange der Selbstverwaltung. Auf der anderen Seite wird der Stadt Erlangen die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben durch die Umgliederung des erwähnten Gebietes erheblich erleichtert. Damit ist die in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geforderte wichtigste Voraussetzung für die Vornahme von Gemeindegrenzänderungen gegeben. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das Gebiet vor der Eingemeindung nicht an die städtische Wasserleitung und die städtische Feuerlöschereinrichtung angeschlossen wird; mangels dieses Anschlusses wurden die Löscharbeiten bei einem Großbrand im Jahre 1949 (30 000 DM Sachschaden) außerordentlich erschwert. Sachliche Bedenken gegen die Umgliederung bestehen nicht. Die Forderung des Landkreises Erlangen, im Austausch gleichwertige andere Gebietsteile der Stadt Erlangen zu erhalten, erscheint nicht begründet.

Eine Änderung der Gerichtsbezirke tritt durch die Umgliederung nicht ein.

Wie in gleichgelagerten Fällen schon früher ausgeführt wurde, sind mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 2 der Bayer. Verfassung, wonach die Einteilung der Regierungsbezirke in Land- und Stadtkreise durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt wird, alle Fälle von Kreisgrenzänderungen, bei denen sich die Einwohnerzahl der betroffenen Gebiete ändert, nach dem strengen Verfahren der Bayer. Verfassung zu behandeln. Das umzugliedernde Gebiet ist von etwa 400 Personen bewohnt. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Vornahme der Kreisgrenzänderung ist daher im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Erlass einer Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Einholung der Genehmigung des Landtags erweist sich als notwendig.